

Einrichten von Sammelparkplätzen für Roller und Motorräder in der Leifstraße und Wikingerstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02069 der Bürgerversammlung
des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten
am 28.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13119

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten
vom 13.11.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten hat am 28.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um die Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlungen zielt darauf ab, in der Leifstraße und Wikingerstraße, welche sich innerhalb der Siedlung im Fasangarten befinden, gesonderte Sammelstellplätze für Roller und Motorräder auf öffentlichem Grund einzurichten.

Grundsätzlich gilt, dass die Straßenverkehrsordnung keinen Unterschied macht, ob ein Auto oder ein Motorrad geparkt wird. Dies bedeutet für Motorradfahrer, dass das Parken auf dem Gehweg nicht erlaubt ist, aber auf der Straße schon.

In innenstadtnahen Gebieten mit hoher Fluktuation und ständigem Wechsel der Fahrzeuge sind in der Tat einige Flächen als Motorradstellplätze ausgewiesen und mit Zeichen 314 StVO („Parken“) und Zusatzzeichen 1010-62 StVO („Krafträder, Kleinkrafträder und Mofas“) beschildert, so zum Beispiel am Karlsplatz im Bereich der Hausnummern 6/7.

Dies ist jedoch mit der in der Leifstraße und in der Wikingerstraße und den meisten anderen Straßen innerhalb der Siedlung im Fasangarten vorherrschenden Situation keineswegs vergleichbar.

Der mit Wohngebäuden bebaute Großteil der Siedlung im Fasangarten ist laut

Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet ausgewiesen. Hier kommt es also deutlich weniger zu einer hohen Fluktuation an Krafrädern wie in innerstädtischen und innenstadtnahen Bereichen.

Sämtliche Wohngebäude, Anlagenwege und die dazwischen liegenden Grünflächen befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und sind Privatgrund und somit nichtöffentlicher Grund. Auf die Regelungen, die die BImA auf ihrem Privatgrund trifft – auch was das Abstellen und Parken von Fahrzeugen betrifft – hat die Landeshauptstadt München keinen Einfluss.

Die vor einiger Zeit durch die BImA eingeführte Erhebung von monatlichen Gebühren für ihre (auf Privatgrund befindlichen) Parkflächen hat bislang keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation innerhalb der Siedlung. Der Parkdruck ist immer noch deutlich geringer als in anderen Bereichen des Inspektionssbereiches der örtlichen Polizeiinspektion 23. Selbst in den deutlich verkehrsbelasteten Gebieten in Obergiesing existieren keine speziell für Krafräder ausgewiesenen Parkplätze.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Siedlung im Fasangarten übernehmen tagsüber hauptsächlich die Verkehrsdienstangestellten im Außendienst der Polizeiinspektion 23. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit werden auch Ordnungswidrigkeiten von verbotswidrig abgestellten Krafrädern verfolgt und ggf. geahndet.

Beschwerden oder Hinweise im Hinblick auf eine Erschwernis für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste oder auch dem MVG-Linienerkehr aufgrund Fahrbahnverengungen durch verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge und damit verbundener Verkehrsstörungen liegen bislang weder dem Polizeipräsidium München noch dem Kreisverwaltungsreferat vor.

Aus diesem Grund besteht weder in der Leifstraße noch in der Wikingerstraße oder den übrigen in der Siedlung im Fasangarten liegenden Straßen die Notwendigkeit, Sammelparkplätze für Krafräder auf öffentlichem Verkehrsgrund einzurichten.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02069 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 kann damit aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
In der Leifstraße und in der Wikingerstraße sowie in den übrigen Straßen in der Siedlung im Fasangarten werden keine Sammelparkplätze für Krafträder auf öffentlichem Verkehrsgrund eingerichtet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02069 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Kreisverwaltungsreferat HA III/3

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/141
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24